

**Anlage zu § 3 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates
der Gemeinde Lilienthal**

**Wahlordnung zur Wahl der 9 Bürgerinnen und Bürger im Seniorenbeirat
der Gemeinde Lilienthal**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576 hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die 9 Bürgerinnen und Bürger im Seniorenbeirat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt. Die Neuwahl hat in den letzten zwei Monaten der laufenden Wahlperiode stattzufinden.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lilienthal, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lilienthal, die das passive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 55. Lebensjahr vollendet haben. Bedienstete der Gemeinde Lilienthal sind jedoch nicht in den Seniorenbeirat wählbar.

(3) Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf seinen Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Wahlleiter ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Lilienthal.

§ 4

(1) Der Wahlleiter hat spätestens drei Monate vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung und durch eine Mitteilung an alle Verbände, Vereine und in der Sozial- und Altenarbeit tätigen Organisationen der Gemeinde über die Wahl des Seniorenbeirates zu informieren. Alle wählbaren Seniorinnen/Senioren können für eine Kandidatur für den Seniorenbeirat bis zum 40. Tag vor der Wahl dem Wahlleiter durch Einreichung eines Wahlvorschlags vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Dieser Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin/des Bewerbers,

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge sofort nach Eingang und fordert die Kandidatinnen und Kandidaten zur Abgabe einer Zustimmungserklärung auf.

Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Vorschläge. Der Wahlleiter gibt die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich amtlich bekannt; ferner wird diese Entscheidung auch der Einreicherin/dem Einreicher mitgeteilt.

Auf Grundlage dieser zulässigen Vorschläge wird durch den Wahlleiter der Stimmzettel erstellt.

(2) Die Wahl der 9 Bürgerinnen/Bürger erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Hierzu wird der Stimmzettel mit einem Anschreiben, das u. a. auch über die Annahmestellen der Stimmzettel und den spätesten Wahltermin informiert, durch den Wahlleiter an alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren 4 Wochen vor dem Wahltermin versandt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat nur eine Stimme.

(3) Das Auszählen der Stimmzettel erfolgt unmittelbar nach dem letzten Wahltag öffentlich im Rathaus.

§ 5

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerber(innen), die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die nicht gewählten Bewerber(innen) sind in der Reihenfolge, die sich aus den für sie abgegebenen Stimmen ergibt, Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat.

Eine Vertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 6

(1) Die erste Sitzung des Seniorenbeirats findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr beruft der bisherige Beiratsvorsitzende ein.

(2) Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirats werden die Geschäfte vom bisherigen Vorsitzenden fortgeführt.

§ 7

Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden von Mitgliedern keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen und der Beirat deshalb nur noch aus weniger als der Hälfte der nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder besteht. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige die Geschäfte fort.

§ 8

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters, über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde abschließend.

§ 9

Diese Wahlordnung tritt zum 01.07.2012 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Wahlordnung zur Wahl der 9 Bürgerinnen und Bürger im Seniorenbeirat der Gemeinde Lilienthal.

Lilienthal, den

Gemeinde Lilienthal

Hollatz

Bürgermeister